

Übungsbetriebs- und Nutzungsordnung 2011 - i.d.F. 2015

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Übungsbetriebs- und Nutzungsordnung ist der § 23 der Satzung 2011 in der Fassung vom 13.03.2015.

II. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- 1. Der Gesamtvorstand hat in seiner Sitzung am 13.03.2015 die nachfolgende Übungsbetriebs- und Nutzungsordnung beschlossen.
- 2. Die Übungsbetriebs- und Nutzungsordnung wird in der Vereinszeitschrift/ der Homepage des Turnverein1889 Weißkirchen/Ts. e.V. (www.tv-weisskirchen.de) bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

III. Übungsleiter

- 1. Die Übungsleiter sind für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Betrieb der planmäßigen Übungsstunden insbesondere gegenüber dem Gesamtvorstand verantwortlich.
- Bei Verstößen gegen die Vereinsordnungen sind die Übungsleiter bevollmächtigt, Ordnungmaßnahmen zu ergreifen wie Ausschluss eines Teilnehmers am Übungsbetrieb bei fehlender Mitgliedschaft oder erhebliche Störung des Übungsbetriebs etc.
 - Über die Maßnahme ist der Leiter des Sportbetriebs sofort zu unterrichten, der weitere Maßnahmen einleitet. Der Gesamtvorstand ist zu informieren und dieser beschließt über das weitere Vorgehen.
- 3. Über die Anstellung haupt- oder nebenamtlicher Übungsleiter oder Trainer sowie deren Vergütung entscheidet der Gesamtvorstand.

IV. Finanzielle Unterstützung

Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung einzelner Mitglieder oder Gruppen zu Wettkämpfen, Lehrgängen usw. besteht nicht.

Bei Wahrnehmung von Pflichtaufgaben für den TVW, bei deren Nichterfüllung Strafzahlungen drohen würden bzw. eine Sperre für Zuschüsse droht, können auf Antrag unter Beibringung von Belegen Fahrtkosten / Aufwendungen erstattet werden. Näheres regeln Vorstandsbeschlüsse.

V. Haftung und Versicherungen

- 1. Bei Sportunfällen haftet der Verein im Rahmen bestehender Versicherungen.
- 2. Der Verein haftet nicht für Wertgegenstände, Kleidungsstücke oder Bargeld von Mitgliedern oder sonstigen Personen bei Übungsstunden oder Veranstaltungen in der Turnhalle, auf dem vereinseigenem Gelände oder bei Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen.
- 3. Für mutwillige und/oder selbstverschuldete Beschädigungen von vereinseigenem oder fremdem Eigentum haftet der Verursacher, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

TVW_Nutzungsordnung 2015 1/2

VI. Hallennutzung

- 1. Die Räumlichkeiten der Vereinshalle können vermietet werden. Die Kosten sind dem Verein zu erstatten. Vom Gesamtvorstand werden dazu Vereinbarungen mit dem Mieter getroffen.
- 2. Für gewerbliche Mieter und für die öffentliche Hand als Mieter gelten gesonderte Vereinbarungen.
- 3. Es ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.
- 4. Bei Rückgabe der Räumlichkeiten ist die Nutzung für den Übungsbetrieb zu gewährleisten.
- 5. Bei Hallenvergabe ist darauf zu achten, dass der Übungsbetrieb möglichst wenig eingeschränkt wird.
- 6. Es besteht Vergabeverbot der Halle für parteipolitische oder fundamentalistisch geprägte Veranstaltungen Wahrung der politischen und religiösen Neutralität gemäß § 2d der Satzung 2011.

Oberursel, den 13.03.2015

Daniel Slamal (Vorsitzender)

Gerhard Benner (Leiter Sportbetrieb)

HaufeIndex 946373 2/2